

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Nauheim

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), und des § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Bad Nauheim vom 25. Februar 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 24. Februar 2022 für die Friedhöfe der Stadt Bad Nauheim folgende Satzung (Gebührenordnung zur Friedhofsordnung) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Die Friedhöfe der Stadt Bad Nauheim sind zu einer einheitlichen Einrichtung zusammengefasst. Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der geltenden Friedhofsordnung der Stadt Bad Nauheim sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte die oder der Verstorbene im Zeitpunkt ihres oder seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter oder die Leiterin dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Bad Nauheim gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten mittels Verzichtserklärung erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Bestattungsgebühren

- 1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.03.2022	Gebühr ab 01.01.2023
a) für die Bestattung einer Leiche nach Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erdgrabstätte	1.410,00 €	1.600,00 €
b) für die Bestattung einer Leiche bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	465,00 €	525,00 €

in einer Erdgrabstätte

- | | | |
|--|----------|----------|
| c) für die Beisetzung einer Aschurne
in einer Urnengrabstätte | 455,00 € | 500,00 € |
| d) für die Beisetzung einer Aschurne
in einer Erdwahlgrabstätte | 605,00 € | 665,00 € |
| e) für die Bestattung von totgeborenen
Kindern, die vor Ablauf der 24. Schwanger-
schaftswoche geboren worden sind bzw.
bei der Geburt weniger als 500 Gramm
gewogen haben, und Föten in einer
Gemeinschaftlichen Bestattungsanlage | 200,00 € | 200,00 € |
- 2) In den vorgenannten Bestattungsgebühren nach Abs. 1 sind folgende Leistungen enthalten:
1. Das Schützen der Nachbargrabstätten, gegebenenfalls deren nachträgliche Reinigung
 2. Die Herstellung und Schließung des Grabes
 3. Das Abfahren und die Entsorgung des überschüssigen Erdaushubes
 4. Der Transport des Grabschmuckes zum Grab

§ 6

Gebühren für besondere Leistungen

	Gebühr ab 01.03.2022	Gebühr ab 01.01.2023
1. Benutzung eines Kühlfaches je angefangener Tag	40,00 €	40,00 €
2. Benutzung einer Trauerhalle oder des Kirchenraumes Wisselsheim	300,00 €	380,00 €
3. Nutzung einer Orgel	21,00 €	25,00 €
4. Ausstellen einer Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof		
a) Einzelgenehmigung	73,00 €	78,00 €
b) für den Zeitraum eines Jahres	194,00 €	206,00 €
5. Genehmigung zur Aufstellung einer Grabeinfassung bzw. eines Grabmales	39,00 €	41,00 €
6. Trägerdienst je Mitarbeiter	88,00 €	95,00 €

7. Bestattung einer Leiche außerhalb der regulären Dienstzeiten	1.875,00 €	2.100,00 €
8. Beisetzung einer Aschurne in einer Urnengrabstätte außerhalb der regulären Dienstzeiten	700,00 €	800,00 €
9. Beisetzung einer Aschurne in einer Erdwahlgrabstätte außerhalb der regulären Dienstzeiten	850,00 €	950,00 €
10. Benutzung einer Trauerhalle oder des Kirchenraumes Wisselsheim außerhalb der regulären Dienstzeiten	685,00 €	740,00 €

§ 7 Ausbettungsgebühren

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt die Erdarbeiten bis Oberkante Sarg durch. Die eigentliche Ausbettung ist auf Kosten der Antragsteller über ein Bestattungsunternehmen in Auftrag zu geben.
- (2) Für die Durchführung der Erdarbeiten im Zuge von Ausbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.03.2022	Gebühr ab 01.01.2023
a) bei der Ausbettung einer Leiche nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.215,00 €	2.215,00 €
b) bei der Ausbettung einer Leiche bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	1.600,00 €	1.600,00 €
c) bei der Ausbettung einer Aschurne	1.100,00 €	1.100,00 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdreihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.03.2022	Gebühr ab 01.01.2023
a) Erdreihengrabstätte zur Bestattung einer Leiche nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.360,00 €	1.500,00 €
b) Erdreihengrabstätte zur Bestattung einer Leiche bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	450,00 €	495,00 €
c) anonyme Erdreihengrabstätte in einem Rasenfeld zur Bestattung einer Leiche nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.615,00 €	1.900,00 €
d) anonyme Erdreihengrabstätte in einem Rasenfeld zur Bestattung einer Leiche bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	535,00 €	630,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.03.2022	Gebühr ab 01.01.2023
a) Urnenreihengrabstätte	810,00 €	850,00 €
b) anonyme Urnenreihengrabstätte in einem Rasenfeld	665,00 €	710,00 €
c) personifizierte Urnenreihengrabstätte in einem Rasenfeld	840,00 €	840,00 €
d) personifizierte Urnenreihengrabstätte im Bereich historischer Grabmale	840,00 €	840,00 €

- (3) In den vorgenannten Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind folgende Leistungen enthalten:

1. Die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege, wie z. B. die Wasserentnahme und die Abraumbeseitigung für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist.
2. Die Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung.

§ 9
**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte
 und einer Urnenwahlgrabstätte**

- (1) Für die Überlassung von Erdwahlgrabstätten für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.03.2022	Gebühr ab 01.01.2023
a) eine Grabstelle	2.550,00 €	2.630,00 €
b) jede weitere Grabstelle	2.550,00 €	2.630,00 €
c) Urnenplatz in einer Erdwahlgrabstätte	285,00 €	335,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.03.2022	Gebühr ab 01.01.2023
a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen	1.600,00 €	1.690,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen	1.750,00 €	1.900,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab	1.950,00 €	2.100,00 €

- (3) In den vorgenannten Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind folgende Leistungen enthalten:

1. Die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege, wie z. B. die Wasserentnahme und die Abraumbeseitigung für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist.
2. Die Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung.

§ 10
**Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte
 und einer Urnenwahlgrabstätte**

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte werden pro Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.03.2022	Gebühr ab 01.01.2023
a) eine Grabstelle	63,75 €	65,75 €
b) jede weitere Grabstelle	63,75 €	65,75 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte werden pro Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.03.2022	Gebühr ab 01.01.2023
a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen	40,00 €	42,25 €
b) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen	43,75 €	47,50 €
c) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab	48,75 €	52,50 €

(3) In den vorgenannten Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind folgende Leistungen enthalten:

1. Die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege, wie z. B. die Wasserentnahme und die Abraumbeseitigung für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist.
2. Die Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Nauheim vom 15. Dezember 2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Nauheim, den 25. Februar 2022

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

Klaus Kreß
Bürgermeister

**Die Satzung wurde am 25.02.2022 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht.
Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 26.02.2022 in der Wetterauer Zeitung.**